

Industrie- und Handelskammer Trier  
 - Beitrag -  
 Herzogenbuscher Straße 12  
 54292 Trier

**Bitte unbedingt ausfüllen!**

<b>Debitor-Nr.:</b>
Name/Unternehmen:
Anschrift:
<b>Steuer-Nr.:</b>

**Antrag auf Beitragsreduzierung nach § 13 Abs. 2 b) der Beitragsordnung**

Bei IHK-Mitgliedern, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend Land- oder Forstwirtschaft (mehr als 50 %), auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Trier gelegenen Grundstück, betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, wird nur ein Zehntel der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage zur Beitragsveranlagung herangezogen. Dies gilt jedoch nicht für gewerbliche Tätigkeiten, die neben der Landwirtschaft betrieben werden und einen landwirtschaftsfremden Zweck verfolgen wie z. B. den Betrieb einer Windenergieanlage, einer Solaranlage, usw. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie umseitig.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage wird hiermit nachgewiesen:

- Art der Tätigkeit:
  - Land- oder Forstwirtschaft: \_\_\_\_\_
  - Gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit: \_\_\_\_\_

2. Ich bin Mitglied der LWK seit: \_\_\_\_\_. Meine Mitgliedsnummer ist: \_\_\_\_\_

3. Angaben der Umsatzzahlen der letzten zwei vorliegenden Geschäftsjahre:

	Jahr	Gesamt in Euro	Anteil Landwirtschaft	Gewerbsteuerpflichtig
Umsatz	20			
Umsatz	20			

- Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt, ohne Auszubildende)
  - im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich: \_\_\_\_\_
  - im gewerbsteuerpflichtigen Bereich: \_\_\_\_\_

**Eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist nur bei Vorlage einer Fotokopie des letzten Bescheides zur Erhebung des Landwirtschaftskammerbeitrags sowie des Einkommensteuerbescheids möglich.**

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Stempel/Unterschrift

## Landwirtschaftliche Betriebe

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer (IHK) hängt neben dem Vorliegen einer Betriebsstätte davon ab, ob ein Unternehmen **gewerbsteuerpflichtig** ist. Der Betrieb einer reinen Land- und Forstwirtschaft unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Unternehmen, die ausschließlich Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sind daher grundsätzlich nicht Mitglied der IHK. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Mitgliedschaft in einer Landwirtschaftskammer – wie sich aus dem Folgenden ergibt – nicht gleichzeitig dazu führt, dass keine IHK-Mitgliedschaft vorliegt.

Wird der land- bzw. forstwirtschaftliche Betrieb in Form einer Kapitalgesellschaft geführt, ist diese aufgrund der Rechtsform mit Eintragung in das Handelsregister gewerbsteuerpflichtig und somit stets Mitglied der IHK.

Wird neben der land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit noch eine **gewerbliche Tätigkeit** ausgeübt, kann dies ebenfalls zu einer Mitgliedschaft in der IHK führen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn es sich um einen eigenständigen und damit von der Land- bzw. Forstwirtschaft unabhängigen Gewerbebetrieb handelt oder die gewerbliche Tätigkeit die land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt.

Das IHK-Gesetz sieht für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsprivilegierung vor (§ 3 Abs. 4 S. 3 IHK-Gesetz). Das bedeutet, dass nur ein Zehntel des gewerblichen Ertrags bzw. Gewinns der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird. Voraussetzungen für eine Privilegierung sind:

- die Entrichtung einer Umlage an die Landwirtschaftskammer,
- die gewerbliche Tätigkeit muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Land- bzw. Forstwirtschaft stehen und
- die land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit muss bezogen auf den gesamten Betrieb vorwiegend ausgeübt werden.

Das Merkmal „vorwiegend“ ist erfüllt, wenn der Anteil der land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit am gesamten Betrieb deutlich über 50 Prozent liegt. Zur Beurteilung sind Ertrag, Umsatz oder Einkünfte heranzuziehen. Zusätzlich muss der gewerbliche Teil ein integrierter Bestandteil des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs sein.

Bei der Beurteilung, ob ein „unmittelbarer Zusammenhang“ besteht, wird auf die steuerrechtlichen Regelungen zurückgegriffen. Dieser fehlt beispielsweise bei Gewerbebetrieben, die durch Wind-, Solar- oder Wasserkraft Strom erzeugen. Eine Privilegierung kommt allein aufgrund der Art des Gewerbes nicht in Betracht. Die daraus erzielten Gewerbeerträge werden der Beitragserhebung in vollem Umfang zu Grunde gelegt. Typisch land- bzw. forstwirtschaftliche Gewerbe sind zum Beispiel Hofladen oder Garten- und Landschaftsbaubetriebe. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Bilanzen oder Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen nachzuweisen.